

Herrn
Mag. Klaus Hübner

in Wien

Name/Durchwahl: Hr. Mag. Hoffmann/5832
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.000/0066-WF/IV/6/2017
Bei Antwort bitte GZ anführen.

Sehr geehrter Herr Mag. Hübner!

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 des Bundesgesetzes über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe (Suchtmittelgesetz - SMG) ist die Erzeugung, Verarbeitung, Umwandlung, der Erwerb und Besitz von Suchtmitteln nur wissenschaftlichen Instituten oder öffentlichen Lehr-, Versuchs-, Untersuchungs- oder sonstigen Fachanstalten nach Maßgabe einer Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, dass die genannten Institute und Anstalten die Suchtmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, gestattet.

Adressaten dieser Bestimmung sind demnach nach Ansicht des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die diesbezüglichen Institute und Anstalten. Diese, bzw. deren dafür zuständigen Organe, haben bei Vorliegen eines Falles nach § 6 Abs. 1 Z 2 SMG an die jeweils für sie zuständige Aufsichtsbehörde zwecks Ausstellung einer entsprechenden Bestätigung heranzutreten.

Im Rahmen eines Doktoratsstudiums ist eine Dissertation zu verfassen. So sieht dies auch § 15 des Satzungsteiles „Studienrecht“ der Universität Wien vor. In sehr umfassender Weise wird dort in 18 Absätzen der Ablauf einer Dissertation von der Themenfindung, der Betreuung bis hin zur Beurteilung der Dissertation beschrieben. Im Wege des schriftlichen Exposés zum Dissertationsvorhaben, der Präsentation, der

Genehmigung bzw. Nichtuntersagung des Themas und der Betreuung, der zwischen Studierenden und der betreuenden Person abgeschlossenen und vom studienrechtlichen Organ genehmigten Dissertationsvereinbarung wird wohl auch die Problematik des § 6 Abs. 1 Z 2 SMG thematisiert sein.

Ein Studierender – auch im Doktoratsstudium – zählt zwar zu den Angehörigen einer Universität, ist jedoch nicht im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 2 SMG antragslegitimiert, da er diesbezüglich nicht die Universität vertreten kann. Eine Feststellung, dass bestimmte Mittel und Ressourcen zur Erfüllung der Aufgaben – hier: Durchführung und Betreuung eines genehmigten Dissertationsvorhabens – notwendig sind, kann wohl nur vom Rektorat der Universität begehrt werden. Ob diese Notwendigkeit auch tatsächlich besteht, wird sich aus den oben genannten Schritten (Genehmigung des Themas bis hin zur Genehmigung der Dissertationsvereinbarung) ergeben.

Abschließend darf noch hingewiesen werden, dass die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 2 SMG von der Bundesministerin für Gesundheit im Einvernehmen mit dem als Aufsichtsbehörde zuständigen Bundesminister zu vollziehen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 9. Juni 2017
Für den Bundesminister:
Dr. Erwin Neumeister